

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierjährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Nach die Post und unsere Landbausträger bezogen 12 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohzen, Müllitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhlsdorf, bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unfersdorf, Weisstropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 36

Donnerstag, den 1. April 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Es ist bekannt geworden, daß größere Firmen, Vereine und Verbände Verzeichnisse bereiten, in denen die Adressen ihrer sämtlichen im Felde stehenden Angestellten oder Mitglieder zusammengestellt sind unter Angabe der Truppenteile und der Verbände, denen diese angehören.

Im Interesse der Geheimhaltung unserer Heeresgliederung wird die Aufstellung, Bereinigung und Veröffentlichung derartiger Verzeichnisse hiermit für die Dauer des Krieges untersagt.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Dresden, am 23. März 1915
Weißig

Die stellvertretenden kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps.
gez. von Broitzem gez. von Schweinik

Steuerpflicht

der im Königreich Sachsen zu besteuern den Personen, die zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine gehören.

Zur Behebung hervorgetretener Zweifel wird zufolge Verordnung des königlichen Kriegsministeriums über die fragliche Steuerpflicht Folgendes bekannt gegeben:

- In der Kriegsformation befinden sich nicht nur die ins Feld rückenden Teile (Feldheer), sondern auch die übrigen Teile des Heeres (Besatzungsheer), gleichviel, ob letztere mobil oder immobil sind.
Teile des Besatzungsheeres sind u. a. auch Kadettenkorps, Unteroffizier- und Unteroffizierschulen.
- Angehörige des in der Kriegsformation befindlichen Heeres und der Marine sind:
 - die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
 - die Offiziere (einschl. Sanitäts- und Veterinär-offiziere) und Militärbeamten des Friedensstandes,
 - die Kapitulanten,
 - die Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten;
 - alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgetretenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere (einschl. Sanitäts- und Veterinär-offiziere), Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören;
 - die Zivilbeamten der Militärverwaltung.
- (Vergl. § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 — R. G. Bl. S. 45 ff. —)
- Staatssteuern haben alle unter Ziffer 2 aufgeführten Heeresangehörige nur von ihrem außerdienstlichen Einkommen, nicht von ihrem Militäreinkommen zu entrichten.
Der auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. 7. 1913 (R. G. Bl. S. 505) zu zahlende außerordentliche Wehrbeitrag ist keine Staatssteuer im hier gedachten Sinne. Er ist deshalb von allen Heeresangehörigen voll zu zahlen.
- Gemeindesteuern werden von den unter 2 Genannten in der Regel weder vom dienstlichen noch außerdienstlichen Einkommen erhoben, doch gelten folgende Ausnahmen:
 - In Bezug auf Veranlagung zu den Gemeindesteuern — einschl. derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, tritt keine Befreiung ein.
 - Dasselbe gilt auch von dem Einkommen der Sanitäts- und Veterinär-offiziere aus ihrer Zivilpraxis.
 - Hauptleute und die in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen zahlen in ihren Standquartieren die persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke weiter. Von den Mitgliedern der selbständigen Militärgemeinden werden jedoch, wie im Frieden, Kirchensteuern nicht erhoben.
 - Die Zivilbeamten der Militärverwaltung sind zwar Heeresangehörige im Sinne der Ziffer 2 dieser Bekanntmachung, aber keine Militärpersonen im Sinne der einschlägigen Gemeindesteuergesetze (Sächs. Geset. vom 10. 2. 1888 — G. B. Bl. S. 21 und Bundespräsidial-Verordnung vom 22. 12. 1868 in Verbindung mit der preuß. Verordnung vom 23. 9. 1867 — B. G. B. 1868 S. 571 und 572 —). Sie zahlen daher — sofern sie nicht als Militärbeamte während des Krieges und des mobilen Zustandes auf Grund der kaiserlichen Verordnung

vom 1. 8. 1908, betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, zu gelten haben und als solche den von der Gemeindesteuer befreiten Militärpersonen zuzurechnen sind — die Gemeindesteuern in vollem Umfange weiter wie vor Ausbruch des Krieges.

- Die Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen haben nicht zu versteuern die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Beihilfen (Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen). Hierzu gehören die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907 (R. G. Bl. S. 214 ff.) gezahlten Beiträge, ferner die Gnaden- und Sterbemonte.

Weissen, am 27. März 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. bis. Nis. werden die Mühlenbesitzer des Bezirkes aufgefordert, ihre Kleinbestände am 1. April der Bezirksvereinigung Deutscher Landwirte in Berlin W. 35, Karlsbad 16, anzuzeigen, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte.

Weisse, am 30. März 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer Otto Kießlich und Richard Eger in Grumbach Nr. 122 und 132 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Weissen, am 30. März 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Brotverkehr und Backvorschriften.

Um eine übermäßige Inanspruchnahme der vorhandenen Mehlbestände zu verhüten, wird folgendes angedeutet:

- Die vielfach übliche Herstellung von Kuchen und Pfannkuchen anlässlich des Osterfestes in Privathaushaltungen wird, auch wenn sie ohne Inanspruchnahme von Bäckereien erfolgt, verboten.
Getattet bleibt die Herstellung von Kuchen, zu denen kein Roggen- oder Weizenmehl verwendet wird.
- Bestände von 25 kg = 50 Pfund Mehl oder mehr, die sich in Haushaltungen, also nicht in Krankenhäusern oder sonstigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Verpflegungsanstalten, Mühlen, bei Händlern oder in Bäckereien befinden, werden beschlagnahmt. Sie dürfen von ihren Besitzern nur angegriffen werden,
 - wenn diese Selbstverforgung sind (§§ 1-6 der Bekanntmachung vom 23. März) und der Mehlbestand zu der Menge gehört, die zwecks Selbstverforgung ausgehoben und der Gemeindebehörde angezeigt worden ist,
 - im übrigen, wenn eine der zu entnehmenden Mehlmenge entsprechende Anzahl gültiger Brotmarken an die Verteilungsstelle (Stadtrat, Gemeindevorstand) zurückgeliefert wird.
- Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Brotmarke, entgegen ihrem Ausdruck, nur zum Bezug oder zur Entnahme von 625 g (1 1/4 Pfund) Mehl berechtigt.
- Auf Bau und Fabrikantinnen, die zur Versorgung einer regelmäßig wiederkehrenden Anzahl Arbeiter eines Betriebes bestimmt sind, können die für den Fremdenverkehr berechneten Bestimmungen unter § 12 der Bekanntmachung vom 23. März 1915 nicht Anwendung finden. Dieselben haben die Brotmarkenhefte mit allen gelben und braunen Marken und die grünen Semmelbogen, die sie für ihren Gewerbebetrieb erhalten haben, sofort der Gemeindebehörde zurückzugeben.
Ebenso muß bei der Berechnung der einer Gastwirtschaft zu bewilligenden oder zu belassenden Brotmarken der Verkehr regelmäßig in denselben ihre Mahlzeit einnehmender Gäste außer Betracht bleiben. Es ist den Gastwirten anheim zu geben, dafür zu sorgen, daß diese Gäste entweder ihr Brot mitbringen oder dem Wirt entsprechende Brotmarken abtreten.
- Für die Bereitung von Roggenbrot wird, um dem verhältnismäßig großen Bestand an Weizenmehl Verwendung zu geben, vorgeschrieben, daß mindestens 10 und höchstens 30 Gewichtsteile des zu verwendenden Roggenmehls durch Weizenmehl ersetzt werden.
- Zu widerhandlungen werden nach § 44 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Weissen, den 30. März 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Der Schrei nach Vergeltung.

Das das Völkerringen dieser Kriegszeit von Einzeltroubden begleitet wird, in denen für viele Mitlebende überhaupt das allgemeine Leid nur erkennbar wird und sich auflöst, ist uns allen eine alltägliche Erfahrung. Die meisten Schicksalsschläge werden mit stiller Würde angenommen und getragen; es ist kriegslos, und das gleiche Leid von Tausenden von Volksgenossen bietet wenigstens einigen Trost. Die Opfer fallen für Ehre und Größe des Vaterlandes, für Kaiser und Reich, die erhalten und geschützt werden müssen, wenn das Leben des einzelnen noch einen Sinn haben soll. Um so grimmiger schreien

wir auf, wenn nicht Eisen und Stahl, sondern die kalte Grausamkeit des Feindes sich an unseren Brüdern vergreift, wenn ehrenvoll gefangene Offiziere und Soldaten unter schimpfliche Beschuldigungen gestellt und von angeblühn Richtern ins Gefängnis oder Buchstaus geschleppt werden. Bisher sind Fälle dieser Art nur auf französischer Seite bekannt geworden. In England hat man eine Zeitlang mit dem Gedanken gespielt, unsere Unterseebootmannschaften, soweit sie in Feindeshand fallen sollten, nicht nach Kriegsrecht behandeln zu lassen, aber bis jetzt scheinen die Herrschaften sich die Sache doch noch überlegt zu haben. Und in Rußland ist das Los unserer Kriegs- und Zivilgefangenen gewiß nicht weniger als beneidens-

wert, aber ein Mißbrauch der Justiz in bestimmten Einzelfällen scheint dort doch nicht vorgekommen zu sein. Einzig und allein der französischen Republik ist diese Blüte der Kultur vorbehalten geblieben.

Man weiß, welchen Leidensweg deutsche Ärzte und Krankenwärter zurücklegen mußten, ehe sie aus den Fängen der französischen Justiz herausgegeben wurden, die sie schon wegen angeblicher Bländerung und Richterfälschung ihrer Somariterpflichten französischen Verwundeten gegenüber zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt hatten. In diesem Falle lauden die höheren Richter den Rückweg zu Vernunft und Gerechtigkeit, wenn auch nicht ohne kräftige Nachhilfe von außen her. Der Fall der beiden deutschen

Die nächste Nummer (Osternummer) erscheint Sonnabend Nachmittags.